



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

66. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 2012

Nummer 4

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	2. 2. 2012	Berichtigung der Verordnung zur Änderung arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2)	92
2035 221	31. 1. 2012	Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften	90
204	22. 1. 2012	Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschussmitglieder-Entscheidungs-gesetz (AMEG) fallen.	92
237	19. 1. 2012	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens	82
238	24. 1. 2012	Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit verlängerter Kündigungsfrist bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen (Kündigungsfristverordnung – KSpVO NRW)	82
301	10. 1. 2012	Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen.	82
631	9. 1. 2012	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie	89
7123	23. 05. 2011	Prüfungsordnung der Bezirksregierung Köln für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste für das Land Nordrhein-Westfalen	83
81	14. 12. 2011	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland für das Haushaltsjahr 2012 (Ausgleichsabgabesatzung 2012)	90

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Januar 2012, ist ab Mitte Februar erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

237

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der sozialen Wohnraumförderung und
anderer Maßnahmen des Wohnungswesens**

Vom 19. Januar 2012

Auf Grund des § 3 Absatz 5 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Wohnraumförderung und anderer Maßnahmen des Wohnungswesens vom 2. Juni 1992 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Januar 2010 (GV. NRW. S. 26), wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Bewilligung und“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Januar 2012

Der Minister
für Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Harry K. Voigtsberger

– GV. NRW. 2012 S. 82

im Regierungsbezirk
Detmold:

Kreis Lippe: Leopoldshöhe;
Kreis Paderborn: Paderborn;

im Regierungsbezirk
Düsseldorf:

Kreis Kleve: Bedburg-Hau, Emmerich am Rhein, Kerken, Kranenburg;
Kreis Mettmann: Langenfeld (Rhld.), Mettmann, Monheim am Rhein, Ratingen;
Kreis Viersen: Niederkrüchten, Willich;

im Regierungsbezirk
Köln:

Städteregion Aachen: Herzogenrath, Roetgen, Würselen;
Kreis Euskirchen: Weilerswist;
Oberbergischer Kreis: Lindlar;
Rhein-Sieg-Kreis: Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Neunkirchen-Seelscheid, Niederkassel, Rheinbach, Siegburg, Wachtberg;

im Regierungsbezirk
Münster:

Kreis Recklinghausen: Waltrop;
Kreis Warendorf: Drensteinfurt, Ostbevern.

238

**Verordnung
zur Bestimmung der Gebiete
mit verlängerter Kündungssperrfrist bei
der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen
(Kündungssperrfristverordnung – KSpVO NRW)**

Vom 24. Januar 2012

Auf Grund des § 577 a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42; 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1600), wird verordnet:

§ 1

Ist an vermieteten Wohnräumen nach der Überlassung an den Mieter Wohnungseigentum begründet und das Wohnungseigentum veräußert worden, so beträgt die Frist, in der sich der Erwerber nicht auf berechnete Interessen nach § 573 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches berufen kann, in den kreisfreien Städten Bonn, Düsseldorf, Köln und Münster acht Jahre seit der Veräußerung.

§ 2

In folgenden Gebieten beträgt die Frist fünf Jahre:

1. In den kreisfreien Städten Bottrop, Dortmund, Leverkusen und der Stadt Aachen;
2. in kreisangehörigen Städten und Gemeinden

im Regierungsbezirk
Arnsberg:

Ennepe-Ruhr-Kreis: Hattingen;

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore K r a f t

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr

Harry Kurt Voigtsberger

– GV. NRW. 2012 S. 82

301

**Verordnung über Mitteilungen
in Nachlasssachen**

Vom 10. Januar 2012

Auf Grund des § 347 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), wird verordnet:

§ 1**Art und Umfang der Mitteilungen**

(1) Die Mitteilungen an das Gericht bzw. den Notar nach § 347 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten:

1. den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen des Erblassers,
2. den Geburtstag und den Geburtsort,
3. den letzten Wohnort,
4. das Standesamt und die Sterberegisternummer.

(2) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den Landesjustizverwaltungen im Benehmen mit den Innenverwaltungen bundeseinheitlich festgelegt werden.

§ 2**Inhalt der Testamentsverzeichnisse, Lösungsfristen**

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen die Mitteilungen der Gerichte und der Notariate nach § 34a des Beurkundungsgesetzes und nach § 347 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der bis 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(2) Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tod des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) Die Eintragung ist nach dem Tod des Erblassers fünf Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. Im Falle einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist die Eintragung 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu speichern und anschließend zu löschen.

§ 3**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Mitteilungen in Nachlasssachen vom 13. April 2010 (GV. NRW. S. 258) außer Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Januar 2012

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2012 S. 82

7123

**Prüfungsordnung
der Bezirksregierung Köln für die Durchführung
von Abschluss- und Umschulungsprüfungen
in dem Ausbildungsberuf
Fachangestellter/Fachangestellte für Medien-
und Informationsdienste
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. Mai 2011

Bekanntgabe des Ministeriums für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 17. November 2011

Die Verordnung der Regierungspräsidentin Köln vom
23. Mai 2011 gebe ich hiermit bekannt.

Im Auftrag

Peter L a n d m a n n

**Prüfungsordnung
der Bezirksregierung Köln für die Durchführung von
Abschluss- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbil-
dungsberuf Fachangestellter/Fachangestellte für
Medien- und Informationsdienste
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 28. Oktober 2010 und gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 8. März 2007 erlässt die Bezirksregierung Köln als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1, § 62 Absatz 3 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen sowie Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste:

Inhaltsübersicht:**Teil 1****Prüfungsausschüsse**

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss und Befangenheit
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Teil 2**Vorbereitung der Prüfung**

- § 7 Prüfungstermine und Fristen
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Teil 3**Durchführung der Prüfung**

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Prüfung
- § 15 Nichtöffentlichkeit
- § 16 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 17 Ausweispflicht und Belehrung
- § 18 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 19 Rücktritt, Nichtteilnahme
- § 20 Schriftliche Abschlussprüfung
- § 21 Prüfungsbereich Praktische Übungen
- § 22 Ergänzungsprüfung

Teil 4**Bewertung, Feststellung und Beurkundung
des Prüfungsergebnisses**

- § 23 Bewertungsgrundsätze
- § 24 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 25 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 26 Prüfungszeugnis
- § 27 Nicht bestandene Prüfung

Teil 5 Wiederholungsprüfung

§ 28 Wiederholungsprüfung

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 29 Rechtsbehelfsbelehrung

§ 30 Prüfungsunterlagen

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1 Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

(1) Die Bezirksregierung Köln errichtet als zuständige Stelle für die Abnahme der Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste/ Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste einen Prüfungsausschuss (§ 39 Absatz 1 Satz 1 BBiG u. § 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(2) Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Beauftragten der Arbeitgeber, drei Beauftragten der Arbeitnehmer und zwei Lehrern/Lehrerinnen von Berufskollegs (§ 40 Absatz 1 Satz 1 BBiG).

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG).

(3) Die Mitglieder und die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(4) Die zuständige Stelle beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder für längstens fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die restliche Amtszeit eine neue Berufung vorzunehmen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zielsetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(6) Lehrerinnen und Lehrer der Berufskollegs werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 BBiG).

(10) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

§ 3 Ausschluss und Befangenheit

(1) An der Entscheidung über die Zulassung und an der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die zu dem Prüfungsbewerber oder zur Prüfungsbewerberin in naher persönlicher, verwandtschaftlicher oder wirtschaftlicher Beziehung stehen. Für den Ausschluss und die Feststellung der Befangenheit von Prüfungsausschussmitgliedern gelten die § 20 und § 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung der zuständigen Stelle (§ 1 Absatz 1), während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung und Stimmrecht des oder der Betroffenen. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

(3) In einfachen dringlichen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied fristgemäß widerspricht.

§ 5 Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle führt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäfte. Einladungen, Protokollführung und Durchführung von Beschlüssen werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

Teil 2 Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine und Fristen

(1) Die zuständige Stelle legt im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die mit der Durchführung der Prüfung verbundenen Termine fest. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine und die Anmeldefristen rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme der Anmeldung verweigern.

(3) Wird die Abschlussprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, legt die zuständige Stelle im Einvernehmen mit anderen beteiligten zuständigen Stellen einheitliche Prüfungstage fest.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen hat,
3. wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat,
4. und wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu verantworten haben.

(2) Umzuschulende sind zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn

1. sie eine angemessene Umschulungszeit zurückgelegt haben oder wenn diese nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. und sie glaubhaft nachweisen, dass sie die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben haben.

(3) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 3 BBiG).

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung des Auszubildenden und des Berufskollegs vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn die Ausbildungsleistungen gut oder besser sind und sie den vorzeitigen Abschluss der Ausbildung rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, hier viereinhalb Jahre, die Tätigkeit einer Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste/ eines Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste ausgeübt hat oder glaubhaft darlegt, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Abschlussprüfung in einer der fünf Fachrichtungen rechtfertigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Berufsausbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste/ Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste entspricht (§ 43 Absatz 2 BBiG).

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Auszubildenden melden die Auszubildenden mit deren Zustimmung schriftlich auf dem von der zuständigen Stelle vorgegebenen Formular fristgerecht zur Prüfung an.

(2) In besonderen Fällen kann die Prüfungsbewerberin/ der Prüfungsbewerber selbst die Zulassung zur Prüfung beantragen. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 9

und des § 28, falls bei der Wiederholungsprüfung kein Auszubildendenverhältnis mehr besteht.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen

1. in den Fällen des § 8 Absatz 1:

- a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- b) die Bestätigung des Auszubildenden, dass das Berichtsheft geführt worden ist,
- c) das letzte Zeugnis in beglaubigter Abschrift der zuletzt besuchten allgemein- oder berufsbildenden Schule,
- d) die zeitliche Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs,
- e) und im Falle des § 8 Absatz 3 eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung;

2. in den Fällen des § 9:

- a) Tätigkeitsnachweis oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Absatz 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 8 Absatz 3,
- b) als beglaubigte Abschrift das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- c) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- d) und im Falle des § 12 Absatz 2 eine Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung;

3. bei Wiederholungsprüfungen: Antrag gemäß § 28.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG und § 62 Absatz 3 BBiG).

(2) Die zuständige Stelle teilt der Prüfungsbewerberin oder dem Prüfungsbewerber die Entscheidung über die Zulassung unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes rechtzeitig mit.

(3) Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfungsbewerber oder der Prüfungsbewerberin mit Angabe der Ablehnungsgründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Ist der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben zur Prüfung zugelassen worden, so kann der Prüfungsausschuss

1. bis zum Beginn der Prüfung die Zulassung widerrufen
2. oder die Prüfung nach Anhörung der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers für nicht bestanden erklären.

§ 12

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

(1) Behinderten Menschen sind auf deren Antrag die der Art und Schwere der Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Die fachlichen Anforderungen sind davon ausgenommen (§ 65 Absatz 1 BBiG).

(2) Mit dem Antrag ist eine Kopie des Feststellungsbescheids des Versorgungsamtes oder eine fachärztliche Bescheinigung über Art und Umfang der Behinderung vorzulegen.

(3) Über den Antrag auf Erleichterung, der in der Regel spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung vorliegen muss, entscheidet die zuständige Stelle. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Erleichterungen erst zu einem späteren Zeitpunkt entstanden, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

Teil 3

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

(1) Der Gegenstand der Abschlussprüfung und der Umschulungsprüfung richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fachangestellten/zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste vom 3. Juni 1998 (BGBl. S. 1257, 2426), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2000 (BGBl. S. 222). Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist (§ 38 BBiG).

(2) Die Abschluss- und Umschulungsprüfungen werden fachrichtungsbezogen durchgeführt.

(3) Bei Umzuschulenden muss die Prüfung den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

(4) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 14

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil einschließlich praktischer Übungen.

(2) Die schriftliche Prüfung geht dem Prüfungsbereich „Praktische Übungen“ voraus.

§ 15

Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Vertreter der zuständigen Stelle und Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen, sofern keiner der Prüflinge Einwendungen dagegen erhebt.

(3) An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 24 Absatz 1 dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 16

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung während der schriftlichen Prüfungen und der Bearbeitung der Aufgabe des Prüfungsbereichs 4. Die Aufsichtsführung soll sicherstellen, dass die Prüflinge die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.

(3) Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind getrennt nach Fächern in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

(4) Spätestens mit Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit müssen die schriftlichen Prüfungsarbeiten abgegeben werden. Beizufügen sind den Arbeiten alle Entwürfe und Arbeitsbogen. Der/die Aufsichtsführende vermerkt auf der Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist durch die Aufsicht eine Niederschrift nach dem von der zuständigen Stelle vorgegebenen Vordruck zu fertigen. Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung enthält

1. die Namenliste der Prüflinge,
 2. die Unterschrift/en des/der Aufsichtführenden und die Zeiten der Aufsicht,
 3. den Beginn der Aufgabenstellung,
 4. den Zeitpunkt, zu dem einzelne Prüflinge den Raum verlassen und wieder zurückkehren,
 5. den Vermerk, dass auf die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Täuschungen, Täuschungsversuche oder der Mitwirkung an Täuschungen hingewiesen worden ist,
 6. und Vermerke besonderer Vorkommnisse.
- (5) Für den 4. Prüfungsbereich: Praktische Übungen (§ 21) erhält der Prüfling zwei ihm zur Wahl gestellte Prüfungsaufgaben. Die Prüfungsaufgaben werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) Über den Ablauf der Prüfung im 4. Prüfungsbereich ist eine Niederschrift auf dem von der zuständigen Stelle vorgegebenen Vordruck zu fertigen.
- (7) Über den Ablauf einer Ergänzungsprüfung (§ 22) ist eine Niederschrift auf dem von der zuständigen Stelle vorgegebenen Vordruck zu fertigen.

§ 17

Ausweispflicht und Belehrung

(1) Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen.

(2) Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen und einen Rücktritt während der Prüfung zu belehren.

§ 18

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüfungsteilnehmer oder Dritter oder durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsleistungen Beauftragten zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung durch Niederschrift festzustellen. Der Prüfling kann die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fortsetzen.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten.

(4) Wird eine Täuschungshandlung erst nach der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in schwer wiegenden Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären. Ein bereits erteiltes Zeugnis ist einzuziehen.

(5) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung und kann die Prüfung aus diesem Grunde nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Aufsichtsführung entscheidet über den Ausschluss. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen.

(6) Liefert ein Prüfling eine Prüfungsarbeit ohne ausreichenden Grund nicht rechtzeitig ab, so wird sie mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(7) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling anzuhören.

§ 19**Rücktritt, Nichtteilnahme**

(1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Zulassung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden können.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling ohne Nachweis eines wichtigen Grundes an der Prüfung nicht teil, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Tag.

(5) Der wichtige Grund nach Absatz 2 ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(6) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie einen wichtigen Grund für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20**Schriftliche Abschlussprüfung**

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung besteht für jede Fachrichtung aus drei Prüfungsbereichen.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt in den Prüfungsbereichen 1 und 2 maximal je 120 Minuten, im Prüfungsbereich 3 höchstens 90 Minuten.

(3) In den Prüfungsbereichen 1 und 2 sind praxisbezogene Fälle und Aufgaben zu bearbeiten. Die Prüflinge sollen nachweisen, dass sie die Grundlagen und Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren und Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen können. Im Prüfungsbereich 3 sollen die Prüflinge wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufswelt beurteilen und darstellen können.

(4) Für die Fachrichtung Archiv ist je eine Arbeit aus folgenden Prüfungsbereichen anzufertigen:

1. Prüfungsbereich: Beschaffen und Aufbereiten von Medien und Informationen
 - a) Beschaffen
 - b) Erfassen, Erschließen, Verzeichnen
 - c) Arbeitsorganisation
2. Prüfungsbereich: Bereitstellen und Vermitteln von Medien und Informationen
 - a) Technische Bearbeitung
 - b) Aufbewahrung und Registratur
 - c) Benutzungsdienst
3. Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde
 - a) Berufsbildung, Arbeitsrecht und soziale Sicherung
 - b) Wirtschaftsordnung und Informationsgesellschaft.

(5) Für die Fachrichtung Bibliothek ist je eine Arbeit aus folgenden Prüfungsbereichen anzufertigen:

1. Prüfungsbereich: Beschaffen und Aufbereiten von Medien und Informationen
 - a) Beschaffen
 - b) Erfassen, Erschließen, Verzeichnen
 - c) Arbeitsorganisation
2. Prüfungsbereich: Bereitstellen und Vermitteln von Medien und Informationen
 - a) Aufstellung und Bestandspräsentation
 - b) Benutzungsdienst

c) Medien- und Informationsvermittlung

3. Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

- a) Berufsbildung, Arbeitsrecht und soziale Sicherung
- b) Wirtschaftsordnung und Informationsgesellschaft.

(6) Für die Fachrichtung Information und Dokumentation ist je eine Arbeit aus folgenden Prüfungsbereichen anzufertigen:

1. Prüfungsbereich: Beschaffen und Aufbereiten von Medien und Informationen
 - a) Beschaffen
 - b) Erfassen, Erschließen, Verzeichnen
 - c) Arbeitsorganisation
2. Prüfungsbereich: Informationsdienstleistungen
 - a) Einsetzen von Informations- und Kommunikationssystemen
 - b) Durchführen von Recherchen
 - c) Bearbeiten und Bereitstellen von Informationen

3. Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde

- a) Berufsbildung, Arbeitsrecht und soziale Sicherung
- b) Wirtschaftsordnung und Informationsgesellschaft.

(7) Für die Fachrichtung Bildagentur ist je eine Arbeit aus folgenden Prüfungsbereichen anzufertigen:

1. Prüfungsbereich: Beschaffen und Aufbereiten von Medien und Informationen
 - a) Beschaffen
 - b) Erfassen, Erschließen, Verzeichnen
 - c) Arbeitsorganisation
2. Prüfungsbereich: Bereitstellen und Vermitteln von Bildern
 - a) Aufbewahren und Bearbeiten von Bildern
 - b) Durchführung von Recherchen
 - c) Vermitteln von Bildern
3. Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde
 - a) Berufsbildung, Arbeitsrecht und soziale Sicherung
 - b) Wirtschaftsordnung und Informationsgesellschaft.

(8) Für die Fachrichtung Medizinische Dokumentation ist je eine Arbeit aus folgenden Prüfungsbereichen anzufertigen:

1. Prüfungsbereich: Beschaffen und Aufbereiten von Medien und Informationen
 - a) Beschaffen
 - b) Erfassen, Erschließen, Verzeichnen
 - c) Arbeitsorganisation
2. Prüfungsbereich: Informationsdienstleistungen
 - a) Einsetzen von Informations- und Kommunikationssystemen
 - b) statistische Auswertung
 - c) Ergebnisdarstellung
3. Prüfungsbereich: Wirtschafts- und Sozialkunde
 - a) Berufsbildung, Arbeitsrecht und soziale Sicherung
 - b) Wirtschaftsordnung und Informationsgesellschaft.

(9) Die Prüfungsaufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung erstellt und beschließt der Unterausschuss des Berufsbildungsausschusses zur Erstellung der Prüfungsaufgaben auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung.

§ 21**Prüfungsbereich Praktische Übungen**

(1) Im 4. Prüfungsbereich Praktische Übungen soll der Prüfling eine von zwei ihm zur Wahl gestellten praxisbezogenen Aufgaben aus dem Gebiet Dienstleistungs- und Medienangebot bearbeiten. Für die Bearbeitung ist ein Zeitraum von höchstens 15 Minuten vorzusehen.

(2) Die Aufgabe soll Ausgangspunkt für das folgende Prüfungsgespräch sein. Hierbei ist der Tätigkeitsschwerpunkt des Ausbildungsbetriebes zu berücksichtigen. Der Prüfling soll dabei zeigen, dass er berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen bearbeiten, Lösungen darstellen und in berufstypischen Situationen kooperieren und kommunizieren kann. Das Prüfungsgespräch soll für den einzelnen Prüfling höchstens 20 Minuten dauern.

(3) Die Prüfungsaufgaben für den Prüfungsbereich „Praktische Übungen“ werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 22

Ergänzungsprüfung

Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

Teil 4

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 23

Bewertungsgrundsätze

(1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Prüfung werden folgende Noten erteilt:

100 bis 92 Punkte: sehr gut (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

unter 92 bis 81 Punkte: gut (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

unter 81 bis 67 Punkte: befriedigend (3) = eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

unter 67 bis 50 Punkte: ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

unter 50 bis 30 Punkte: mangelhaft (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

unter 30 bis 0 Punkte: ungenügend (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamtergebnis werden auf der Grundlage eines Umrechnungsschlüssels (**Anlage 1**) benotet und mit einer Dezimalstelle nach dem Komma ausgewiesen. Hierbei wird ab einem halben Punkt aufgerundet, im Übrigen abgerundet. Einzel- und Gesamtergebnisse zwischen 49,5 und 50 Punkten bzw. zwischen 29,5 und 30 Punkten werden nicht aufgerundet.

§ 24

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung ist jede Prüfungsarbeit von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. Die Beauftragten halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absatz 2 und Absatz 3 BBiG). Sie sollen nicht derselben

Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss kann auch stellvertretende Mitglieder beauftragen. Die Prüfungsarbeiten sowie die Bewertungsunterlagen stehen anschließend allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine vom Urteil der Gutachter abweichende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken. Der Prüfungsausschuss bewertet die Arbeiten endgültig (§ 42 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Bewertung ergibt sich aus dem Maß der sachlichen Richtigkeit und Vollständigkeit, der Art und Folgerichtigkeit von Begründungen, der Gliederung und Klarheit der Darstellung, der Ausdrucksweise sowie der äußeren Form der Arbeit und der Sprachkompetenz. Für die äußere Form der Arbeit sowie Orthographie und Grammatik sollen in der Regel nicht mehr als 5 Punkte vergeben werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, auch von Fachlehrern/ Fachlehrerinnen berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, dürfen nicht als Gutachter tätig werden (§ 39 Abs. 2 und 3 BBiG).

(4) Die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten werden den Prüfungsteilnehmern und Prüfungsteilnehmerinnen durch Beschluss des Prüfungsausschusses und nach Abgabe der Ergebnisliste an die zuständige Stelle von dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin oder einer beauftragten Fachlehrerin/eines beauftragten Fachlehrers den Prüflingen einzeln oder im Klassenverband mitgeteilt. Auf Antrag des Prüflings ist von der Bekanntgabe seiner Noten im Klassenverband abzusehen.

§ 25

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis der Prüfung fest und hält es in dem von der zuständigen Stelle vorgegebenen Formular für die Niederschrift fest.

(2) Die Abschlussnote wird in der Weise ermittelt, dass die Punkte für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und der Praktischen Übungen addiert und durch die Zahl 4 geteilt werden. Alle Prüfungsbereiche haben das gleiche Gewicht.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis und in drei der vier Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Sind die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Dem Prüfling wird im Anschluss an die Feststellung des Prüfungsergebnisses mitgeteilt, ob und mit welcher Note er die Prüfung bestanden hat. Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfling eine vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnende Bescheinigung mit der Gesamtnote.

§ 26

Prüfungszeugnis

(1) Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 des Berufsbildungsgesetzes“;
2. die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort),
3. die Bezeichnung „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste“ oder „Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste“ mit Angabe der Fachrichtung,
4. die Ergebnisse (Punkte und Noten) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Dezimalwert und Note),
5. das Bestehen des Datums der Prüfung,

6. Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBiG).

(4) Eine Ausfertigung des Zeugnisses ist dem Auszubildenden zu übersenden; eine weitere Ausfertigung des Zeugnisses wird von der zuständigen Stelle zu den Prüfungsakten genommen.

§ 27

Nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzliche Vertretung von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsfächern keine ausreichenden Leistungen erbracht worden sind und welche Prüfungsfächer in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 28 ist hinzuweisen.

Teil 5

Wiederholungsprüfung

§ 28

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) In einer Wiederholungsprüfung sind auf Antrag des Prüflings selbstständige Prüfungsbereiche nicht mehr zu wiederholen, in denen in der vorausgegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren – gerechnet ab dem Tage der Feststellung der nicht bestandenen Prüfung – zur Wiederholungsprüfung anmeldet (§ 23 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Bewertung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung (§§ 8 bis 12) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind zudem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

(4) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 29

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen bzw. Prüflinge mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung und nach dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (Justizgesetz).

§ 30

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 25 Absatz 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 26 Absatz 1 bzw. § 27 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 19. Mai 2000 (GV. NRW. S. 658) außer Kraft.

Die Regierungspräsidentin Köln

Gisela W a l s k e n

Anlage

Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,0	85	3,0	73	4,0	57	5,0	38
1,1	98	2,1	84	3,1	71	4,1	55	5,1	36
1,2	96	2,2	83	3,2	70	4,2	54	5,2	34
1,3	94	2,3	82	3,3	68	4,3	52	5,3	32
1,4	92	2,4	81	3,4	67	4,4	50	5,4	30
1,5	91	2,5	80	3,5	66	4,5	49	5,5	29
1,6	90	2,6	79	3,6	64	4,6	47	5,6	23
1,7	89	2,7	77	3,7	62	4,7	45	5,7	17
1,8	88	2,8	76	3,8	61	4,8	43	5,8	12
1,9	87	2,9	74	3,9	59	4,9	41	5,9	6

6,0 = unter 6 Punkte

– GV. NRW. 2012 S. 83

631

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

Vom 9. Januar 2012

Auf Grund der §§ 57 Satz 2, 58 Absatz 1 Satz 2 und 59 Absatz 1 Satz 2 Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 11. Februar 2008 (GV. NRW. S. 156), geändert durch Verordnung vom 14. November 2008 (GV. NRW. S. 766), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund,“ gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 2012

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2012 S. 89

81

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung von Mitteln
der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch
– Neuntes Buch – (SGB IX) an die örtlichen
Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städten und dem
Gemeindeverband Städteregion Aachen
im Rheinland für das Haushaltsjahr 2012
(Ausgleichsabgabesatzung 2012)**

Vom 14. Dezember 2011

Auf Grund des § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2009 (GV. NRW. S. 254), in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 14. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 102 Absatz 1 Nummer 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX vom 31. Januar 1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 482), für das Jahr 2012 12.800.000 EUR des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von dem LVR-Integrationsamt im Jahr 2010 vereinnahmte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 2010 durchgeführten Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern und der Abführung des dem Ausgleichsfonds beim Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehenden Anteils.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel gemäß § 1 auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt in der Weise, dass zunächst jeder örtlichen Fürsorgestelle ein Betrag in Höhe von 52.000 Euro zur Verfügung gestellt wird. Die verbleibenden Mittel werden dann auf der Grundlage der Anzahl der in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten und dem Gemeindeverband Städteregion Aachen am 31. Dezember 2009 wohnenden schwerbehinderten Menschen prozentual aufgeteilt.

§ 4

Das LVR-Integrationsamt kann einzelnen örtlichen Fürsorgestellen zur Durchführung ihrer Aufgaben über die ihnen gemäß §§ 1 und 3 zugewiesenen Beträge hinaus weitere Mittel an Ausgleichsabgabe zur Verfügung stellen.

§ 5

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2012.

Köln, den 14. Dezember 2011

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Prof. Dr. Jürgen Wilhelm

Schriftführerin der Landschaftsversammlung Rheinland

Ulrike L u b e k

Die vorstehende Ausgleichsabgabesatzung wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung in der z.Z. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Direktorin des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 14. Dezember 2011

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

Ulrike L u b e k

– GV. NRW. 2012 S. 90

**2035
221**

**Gesetz zur Änderung
des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschul-
gesetzes und weiterer Vorschriften
Vom 31. Januar 2012**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften

221

Artikel 1

Das **Hochschulgesetz** vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), wird wie folgt geändert:

1. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 8 wird als neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Zugang zu einem Hochschulstudium hat auch, wer nicht über die Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 7 verfügt, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist, und zusätzlich die Zugangsprüfung einer Hochschule bestanden hat. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder für das Studium bestimmter fachlich verwandter Studiengänge bestehen. Die Hochschulen dürfen sich wegen der Zugangsprüfung der Unterstützung durch Dritte bedienen. Die Hochschulen können für Personen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, Ergänzungskurse anbieten. Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

- b) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und wie folgt gefasst:

„(10) Die Ordnungen der Hochschulen können bestimmen, dass ausländische Studienbewerberin-

nen und Studienbewerber, die nicht durch oder auf Grund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, über die Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 8 hinaus ihre Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen müssen; bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solche Prüfung nicht erforderlich.“

- c) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden Absätze 11 und 12.
- d) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13 und wie folgt gefasst:

„(13) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Satz 1 zu erbringen, oder die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Prüfung zur Feststellung der sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium (Feststellungsprüfung) besuchen wollen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden; dies gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ergänzungskurse im Sinne des Absatzes 9 Satz 4 besuchen wollen. Mit dem Bestehen der Sprach- oder Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben. Die Hochschule kann Lehrveranstaltungen nach Satz 3 Halbsatz 1 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten und hierfür Entgelte erheben oder zur Durchführung der Lehrveranstaltungen mit Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. Die Feststellungsprüfung kann der Hochschule nach Maßgabe der von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Prüfungsordnung übertragen werden.“

- 2. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Universitäten und Fachhochschulen entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Buchstabe b), bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Die nach Absatz 4 Satz 1 Buchstabe b) erforderlichen individuellen Promotionsstudien sind in einer Vereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Fachhochschule festzulegen.“

- 3. In § 82 Absatz 2 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 angefügt:

„An den Universitäten und Fachhochschulen tritt an die Stelle des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs nach § 68 Landespersonalvertretungsgesetz das Ministerium. Soweit eine Arbeitsgemeinschaft nach § 105a Absatz 1 Landespersonalvertretungsgesetz besteht, der der beteiligte Personalrat angehört, soll es diese anhören.“

221

Artikel 2

Das **Kunsthochschulgesetz** vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

- 1. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 6 wird als neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Zugang zu einem Kunsthochschulstudium hat auch, wer nicht über die Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 verfügt aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt ist, und zusätzlich die Zugangsprüfung einer Hochschule bestanden hat. Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die fachlichen Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder für das Studium bestimmter fachlich verwandter Studiengänge bestehen. Die Hochschulen dürfen sich wegen der Zugangsprüfung der Unterstützung durch Dritte bedienen. Die Hochschulen können für Personen, die die Zugangsprüfung bestanden haben, Ergänzungskurse anbieten. Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

- b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt gefasst:

„(8) Die Ordnungen der Hochschulen können bestimmen, dass ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder auf Grund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind, über die Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 6 hinaus ihre oder seine Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen muss; bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine solche Prüfung nicht erforderlich.“

- c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10.

- d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt gefasst:

„(11) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Satz 1 zu erbringen, oder die eine Vorbereitung der Hochschule auf die Prüfung zur Feststellung der sprachlichen, fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Studium (Feststellungsprüfung) besuchen wollen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden; dies gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ergänzungskurse im Sinne des Absatzes 7 Satz 4 besuchen wollen. Mit dem Bestehen der Sprach- oder Feststellungsprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben. Die Hochschule kann eine Lehrveranstaltung nach Satz 3 Halbsatz 1 auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten und hierfür Entgelte erheben oder zur Durchführung der Lehrveranstaltung mit Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten. Die Feststellungsprüfung kann der Hochschule nach Maßgabe der von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium zu erlassenden Prüfungsordnung übertragen werden.“

- 2. In § 59 Absatz 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitäts- oder Kunsthochschulstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.“

221

Artikel 3

Das **Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“** vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710) wird wie folgt geändert:

Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt:

„Die Zuweisung lässt die Befugnisse des Stiftungsrates gemäß § 7 Absatz 1 unberührt.“

2035

Artikel 4

Das **Landespersonalvertretungsgesetz** vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 348), wird wie folgt geändert:

In § 104 werden hinter den Wörtern „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ ein Komma und sodann die Wörter „Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte“ eingefügt.

Artikel 5

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Januar 2012

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

Hannelore Kraft

(L. S.)

Für die
Ministerin für Schule und Weiterbildung
Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz

Johannes Remmel

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

– GV. NRW. 2012 S. 90

20303

**Berichtigung der Verordnung
zur Änderung arbeitszeit- und urlaubsrechtlicher
Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen
vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2)**

Vom 2. Februar 2012

Die o.g. Verordnung wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 wird in § 18 Absatz 4 die Angabe „(Teil 2)“ durch die Angabe „(Teil 3)“ ersetzt.
2. In Artikel 1 wird in § 33 Absatz 1 Nummer 6 nach dem Wort „behinderten“ das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
3. In Artikel 1 wird in § 33 Absatz 1 Nummer 6 und 8 das Wort „Arbeitstagen“ durch das Wort „Arbeits-tage“ ersetzt.

Düsseldorf, den 2. Februar 2012

Ministerium
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Werries

– GV. NRW. 2012 S. 92

204

**Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte
im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das
Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz
(AMEG) fallen**

Vom 22. Januar 2012

Auf Grund des § 1 Absatz 2 des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771), wird verordnet:

§ 1

Das Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter die Regelung des Gesetzes fallen (Anlage zu § 1 des Gesetzes), erhält folgende Fassung:

Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter die Regelung des Gesetzes fallen:

1. Polizeibeiräte
2. Landespersonalausschuss
3. Ausschüsse nach dem Berufsbildungsgesetz im Bereich des öffentlichen Dienstes
4. Ausschuss zur Feststellung von Entschädigungen für Tumultschäden
5. Staatlich-kommunaler Kooperationsausschuss zur Förderung der Zusammenarbeit der Landes- und der Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung
6. Beiräte bei Justizvollzugsanstalten
7. Landesausschuss Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der Deutschen Künstlerhilfe
8. Landes-Sachverständigen-Ausschuss für Kulturgut sowie für Archivgut
9. Preisgericht für die Verleihung des Staatspreises für das Kunsthandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen
10. Jury für die Verleihung des Filmpreises des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
11. Auswahl Ausschüsse für die Ermittlung der Förderpreisträger des Landes Nordrhein-Westfalen für junge Künstlerinnen und Künstler
12. Berater Ausschüsse für die Beurteilung künstlerischer, kultureller oder wissenschaftlicher Leistungen oder Verdienste von Persönlichkeiten für die Verleihung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ durch die Landesregierung
13. Beiräte für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen
14. Beratender Ausschuss für die Ernennung der Berufsrichter der Sozialgerichtsbarkeit
15. Beratender Ausschuss für die Ernennung der Vorsitzenden der Arbeitsgerichte
16. Beiräte für die Kriegsofferfürsorge bei den Hauptfürsorgestellen
17. Beratende Ausschüsse für Behinderte und Widerspruchsausschüsse bei den Hauptfürsorgestellen
18. Landesausschuss und Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz
19. Landesbeirat für Immissionsschutz
20. Landesfachbeirat für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen
21. Kuratorium der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen
22. Besuchskommissionen zur Beaufsichtigung der psychiatrischen Krankenhäuser und Einrichtungen des Maßregelvollzugs
23. Runder Tisch zur Thematik „Gewalt gegen Frauen“
24. Landesfachbeirat für den Rettungsdienst

25. Beirat zur rationellen und umweltfreundlichen Energieverwendung
26. Kommission nach § 32 b Luftverkehrsgesetz
27. Landesjagdbeirat
28. Spruchstellen für Flurbereinigung
29. Beirat für das Nordrhein-westfälische Landgestüt Warendorf
30. Gutachterausschuss forstliches Saat- und Pflanzgut
31. Wasserbeirat bei dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
32. Landesausschuss für landwirtschaftliche Forschung, Erziehung und Wirtschaftsberatung
33. Gebietsausschuss Nordrhein-Westfalen für das Informationsnetz in der EU
34. Ausschuss für Verbraucher- und Agrarmarktfragen bei dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
35. Gutachterausschüsse für betriebliche Investitionen in der Landwirtschaft
36. Fischereibeirat
37. Sachverständigenausschuss für die Auswahl und Überwachung der im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes buchführenden Betriebe
38. Handelsklassen- und Notierungskommission im Bereich der Schlachtviehvermarktung
39. Beirat für Tierschutz
40. Ethikkommission nach § 15 Tierschutzgesetz
41. Beirat bei der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung
42. Kommission zur Qualitätsweinprüfung
43. Sachverständigenausschuss nach der Weinverordnung
44. Landesausschuss Testbetriebsnetz Forstwirtschaft
45. Beirat bei dem Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung und Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen
46. Härteausgleichsstelle für Tagebaubetroffene
47. Bodenschätzungsausschüsse
48. Gutachterausschüsse nach § 67 des Bewertungsgesetzes
49. Jury für die Vergabe von Arbeitsstipendien für Autorinnen und Autoren
50. Jury für die Vergabe des Kinderbuchpreises des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport
51. Altlasten-Kommission
52. Arbeitsgruppe Psychiatrie in Nordrhein-Westfalen
53. Beirat und Kuratorium beim Institut für Arbeit und Technik des Wissenschaftszentrums NRW
54. Landespflegeausschuss
55. Landesinitiative Gesundheit von Mutter und Kind
56. Landeskommision Aids
57. Runder Tisch zur Bekämpfung des Internationalen Frauenhandels
58. Landesbewertungskommission im Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“
59. Beirat bei der Natur- und Umweltschutz-Akademie des Landes Nordrhein-Westfalen bei dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
60. Prüfungsausschuss für Heilpraktikerüberprüfungen
61. Gutachterausschuss für Heilpraktiker
62. Landesarbeitsgemeinschaft „Besondere Erntermittlung“
63. Beirat des Zentrums für ländliche Entwicklung
64. Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
65. Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen
66. Planungsgruppe „Aktionsplan gegen Homophobie“
67. Runder Tisch Prostitution
68. Fachbeirat zum Landeskonzert gegen Sucht
69. Steuerungsgruppe „Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“
70. Auswahl Ausschuss Sportplakette des Landes Nordrhein-Westfalen
71. Landesbeirat Arbeit gestalten NRW
72. Beratender Ausschuss für die Feststellung der Repräsentativität von Tarifverträgen
73. Beratender Ausschuss für das Mindestentgelt
74. Landesbeirat für die Belange der Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter das Ausschussmitgliederentschädigungsgesetz (AMEG) fallen, vom 2. November 2004 (GV. NRW. S. 617) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. Januar 2012

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter - B o r j a n s

– GV. NRW. 2012 S. 92

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359